

200 19 669 EL und
200 19 670 EL (2)
SCI/COC/SIA/LAB

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Urteil des Einzelrichters vom 14. Januar 2020

Verwaltungsrichter Schwegler
Gerichtsschreiberin Collatz

Regionale Sozialdienste A. _____

Beschwerdeführerin 1

B. _____

vertreten durch Regionale Sozialdienste A. _____

Beschwerdeführer 2

gegen

Ausgleichskasse des Kantons Bern

Abteilung Ergänzungsleistungen, Chutzenstrasse 10, 3007 Bern

Beschwerdegegnerin

betreffend Einspracheentscheid vom 29. Juli 2019



Sachverhalt:

A.

Der 1958 geborene B._____ (Versicherter bzw. Beschwerdeführer 2) bezieht seit November 2014 bei einem Invaliditätsgrad von 100% eine ganze Invalidenrente (Verfügung der IV-Stelle Bern vom 8. Februar 2018; Akten der Ausgleichskasse des Kantons Bern [AKB bzw. Beschwerdegegnerin; AB] 14). Am 5. Juni 2018 meldete er sich bei der AKB zum Bezug von Ergänzungsleistungen (EL) zu seiner Invalidenrente an (AB 1). Daraufhin sprach ihm die AKB mit vier Verfügungen vom 7. November 2018 (AB 22 S. 1 - 4, 23 S. 1 - 5, 24 S. 1 - 4, 25 S. 1 - 5) ab dem 1. November 2014 monatliche EL in verschiedener Höhe zu. Bei den Einnahmen berücksichtigte sie nebst einer ganzen Invalidenrente (AB 14) das im April 2018 ausbezahlte Freizügigkeitsguthaben in Höhe von Fr. 111'393.-- (AB 1 S. 7 Ziff. 11.4.2, 20, 22 S. 7, 23 S. 8, 24 S. 8, 25 S. 8). Gegen diese Verfügungen erhob der Versicherte, vertreten durch die Regionalen Sozialdienste A._____ (RSD bzw. Beschwerdeführerin 1), sowie die RSD selbst, am 7. Dezember 2018 Einsprache (AB 28). Das Freizügigkeitsguthaben sei dem Versicherten erst ab dem Folgemonat nach Erhalt der IV-Verfügung - vorliegend ab März 2018 - anzurechnen und nicht bereits ab Zusprache der EL im November 2014. Zusätzlich sei die im Rahmen der Sonderveranlagung errechnete Steuer für die Auszahlung des Freizügigkeitsguthabens in Höhe von Fr. 5'596.80 vom Guthaben in Abzug zu bringen. Mit Einspracheentscheid vom 29. Juli 2019 (AB 33) hiess die AKB die Einsprache insofern teilweise gut, als sie bei der Berechnung der EL ab 1. November 2014 vom Freizügigkeitsguthaben in Höhe von Fr. 111'393.-- die Steuerbelastung in Höhe von Fr. 5'569.80 in Abzug brachte. Soweit weitergehend wies sie die Einsprache ab.

B.

Hiergegen erhoben der Versicherte, vertreten durch die RSD, sowie die RSD selbst, am 6. September 2019 (Postaufgabe) Beschwerde und stellten folgende Rechtsbegehren:

1. Der Einspracheentscheid vom 29. Juli 2019 sei insoweit aufzuheben, als darin das Freizügigkeitsguthaben des Beschwerdeführers bei der einnahmeseitigen EL-Berechnung rückwirkend per 1. November 2014 berücksichtigt wird.
2. Das vom Beschwerdeführer per April 2018 herausgelöste Freizügigkeitsguthaben in Höhe von Fr. 111'393.--, abzüglich der Steuerbelastung in Höhe von Fr. 5'569.80 und des Vermögensfreibetrags in Höhe von Fr. 37'500.--, sei bei der einnahmeseitigen EL-Berechnung ab 1. März 2018 (dem Monat nach der am 8. Februar 2018 verfügten ganzen IV-Rente) als Vermögen zu berücksichtigen. Die Sache sei zur Neuberechnung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.
3. Eventualiter: Im Falle der Ablehnung der vorstehenden Rechtsbehelfen sei bei der einnahmeseitigen EL-Berechnung jährlich ein fünfzehntel Vermögensverzehr zu berücksichtigen.

Mit prozessleitender Verfügung vom 9. September 2019 wurden die Verfahren der Beschwerdeführerin 1 (Verfahren EL/2019/669) und des Beschwerdeführers 2 (EL/2019/670) vereinigt.

Mit Beschwerdeantwort vom 7. November 2019 beantragte die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen:

1.

1.1 Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer 2 ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Beschwerde führt ebenfalls die

RSD. Organe der mittelbaren Staatsverwaltung sind zur Beschwerde legitimiert, wenn sie von staatlichem Handeln wie ein Privater betroffen sind (BGE 124 V 393 E. 2b S. 398). Die Sozialhilfebehörde ist befugt, ein Rechtsmittel im Bereich der Ergänzungsleistungen zu erheben; nach Art. 20 Abs. 1 der Verordnung vom 15. Januar 1971 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV; SR 831.301) ist sie nämlich auch befugt, diese Leistungen geltend zu machen (UELI KIESER, Kommentar zum ATSG, 3. Aufl., 2015, Art. 59 N. 39). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 58 ATSG). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

1.2 Anfechtungsobjekte bildet der Einspracheentscheid vom 29. Juli 2019 (AB 33). Streitig und zu prüfen ist der Anspruch auf EL für die Zeit ab dem 1. November 2014 und in diesem Zusammenhang einzig die Frage, ob bei der Berechnung der EL das Freizügigkeitsguthaben zu Recht rückwirkend (ab Zusprache der IV-Rente ab 1. November 2014) als Einnahme berücksichtigt wurde. Die richterliche Beurteilung hat sich praxisgemäss auf diesen Punkt zu beschränken, wenn – wie hier – aufgrund der Akten kein Anlass besteht, die übrigen unbestritten gebliebenen Punkte in die Prüfung miteinzubeziehen (BGE 131 V 329 E. 4 S. 330).

1.3 Der Streitwert liegt mit Blick auf die im Streit liegende Zeitspanne (1. November 2014 bis 28. Februar 2018; Beschwerde S. 7 Ziff. 33 und S. 10) und des Umstands, dass sollte die Auszahlung des Freizügigkeitsguthabens antragsgemäss erst ab März 2018 berücksichtigt werden dürfen, unter Fr. 20'000.--. Der Fehlbetrag würde sich ab dem 1. November 2014 pro ganzes Jahr um Fr. 4'663.--, ab dem 1. Januar 2016 um Fr. 4'634.--, ab dem 1. Januar 2017 um Fr. 4'554.-- und ab dem 1. Januar 2018 um Fr. 4'684.-- (AB 33 S. 5 ff.) erhöhen. Die Beurteilung der Beschwerde fällt damit in die einzelrichterliche Zuständigkeit (Art. 57 Abs. 1 GSOG i.V.m. Art. 91 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272]).

1.4 Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

2.

2.1 Gemäss Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) haben Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie eine Rente der AHV oder IV beziehen oder nach lit. b oder d der genannten Bestimmung Anspruch auf eine solche Rente hätten. Die Ergänzungsleistungen bestehen aus der jährlichen Ergänzungsleistung sowie der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (Art. 3 Abs. 1 ELG). Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 ELG).

2.2 Als Einnahmen anzurechnen sind die Erwerbseinkünfte, die Einkünfte aus Vermögen sowie unter dem Titel Vermögensverzehr ein Fünftel, bei Altersrentnerinnen und -rentnern ein Zehntel des Reinvermögens, soweit es bei Alleinstehenden Fr. 37'500.-- und bei Ehepaaren Fr. 60'000.-- übersteigt (Art. 11 Abs. 1 lit. a - c ELG).

3.

3.1 Es steht aufgrund der Akten fest und ist unbestritten, dass dem Beschwerdeführer 2 am 8. Februar 2018 rückwirkend ab dem 1. November 2014 eine ganze Rente der Invalidenversicherung zugesprochen wurde (AB 14). Ebenfalls unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer 2 im April 2018 ein Freizügigkeitsguthaben in Höhe von Fr. 111'393.-- ausbezahlt erhalten hat (AB 1 S. 7 Ziff. 11.4.2, 20). Zu Recht unbestritten ist schliesslich auch, dass die für den Bezug zu entrichtenden Steuern in Abzug zu bringen sind (vgl. BGE 140 V 201 E. 4.3 S. 205).

Bestritten ist hingegen, ab welchem Zeitpunkt das Freizügigkeitsguthaben bei der Berechnung des EL-Anspruchs als Vermögen zu berücksichtigen ist. Die Beschwerdegegnerin hat das auf dem Freizügigkeitskonto der Bank C. _____ AG gelegene Guthaben von Fr. 111'393.-- ab November 2014, d.h. dem Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf eine ganze Rente der Invalidenversicherung (AB 14), bei der Berechnung des EL-Anspruchs als Vermögen berücksichtigt; hiervon rechnete sie - nach Abzug der Steuern, welche bei einer Auszahlung der Freizügigkeitsleistung angefallen wären (Fr. 5'596.80; AB 33 S. 4) - einen Fünftel des den Freibetrag von Fr. 37'500.-- übersteigenden Betrages als Einnahmen an (AB 33 S. 5 ff.). Demgegenüber sind die Beschwerdeführenden der Auffassung, das Freizügigkeitsguthaben sei erst ab dem Folgemonat nach Erhalt der IV-Verfügung - vorliegend ab März 2018 - anzurechnen.

3.2 Nach der Rechtsprechung sind Freizügigkeitsguthaben der beruflichen Vorsorge bei der Berechnung des EL-Anspruchs als Vermögen entsprechend Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG zu berücksichtigen, wenn sie bezogen werden können. Gemäss Art. 16 Abs. 2 der Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsverordnung, FZV; SR 831.425) kann die versicherte Person die vorzeitige Auszahlung der Altersleistung (von Freizügigkeitspolice und Freizügigkeitskonten) verlangen, wenn sie (bei fehlender anderweitiger Versicherung des Invaliditätsrisikos) eine volle (ganze) Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht. Demzufolge ist der EL-berechtigten Person das Freizügigkeitskapital, welches sie gestützt auf Art. 16 Abs. 2 FZV beziehen könnte, in dem Zeitpunkt, in dem sie Anspruch auf eine ganze Invalidenrente begründet, als Vermögen anzurechnen (BGE 140 V 201 E. 2.2 S. 203). Gemäss dieser ständigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung erfolgt die Anrechnung ab dem Zeitpunkt des Beginns des Rentenanspruchs, auch wenn der tatsächliche Bezug zufolge der rückwirkenden Festlegung durch die Invalidenversicherung erst später erfolgt (vgl. im Ergebnis BGE 140 V 201 E. 3.1 f. S. 204 sowie Entscheide des Bundesgerichts [BGer] vom 28. November 2012, 9C_612/2012, E. 3.2 f., und vom 20. Juli 2012, 9C_390/2012). Soweit die Beschwerdeführenden vorbringen, es seien nur tatsächlich vorhandene Einkünfte und Vermögenswerte in der EL-Berechnung zu berücksichtigen und die rück-

wirkende Anrechnung des Freizügigkeitsguthabens per 1. November 2014 verstosse gegen geltendes Recht, kann ihnen damit nicht gefolgt werden.

Nichts an diesem Ergebnis ändert auch, dass in den Antragsformularen für die Auszahlung des Freizügigkeitsguthabens die Einreichung einer IV-Verfügung bzw. einer aktuellen Rentenabrechnung verlangt wird (Beschwerde S. 4 f. Ziff. 24). Die Frage des Zeitpunkts der Anrechnung des Freizügigkeitsguthabens ist höchstrichterlich geklärt. Welche Formulare bzw. Dokumente eine Freizügigkeitsstiftung für die Auszahlung verlangt ist für die Beantwortung dieser Frage unerheblich und es stände einer Vorsorgeeinrichtungen denn auch nicht zu, die Voraussetzungen der Auszahlung restriktiver zu Regeln als es das Gesetz und die bundesgerichtliche Rechtsprechung vorsehen.

3.3 Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführenden verstösst die rückwirkende Anrechnung des Freizügigkeitsguthabens ab dem 1. November 2014 auch nicht gegen Art. 9 des kantonalen Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe vom 11. Juni 2001 (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) bzw. den Subsidiaritätsgrundsatz. Dabei kann hier offen bleiben, ob es dem kantonalen Gesetzgeber überhaupt erlaubt wäre, diesbezüglich vom Bundesrecht abweichende und der höchstrichterlichen Rechtsprechung widersprechende Normen zu erlassen. Für die rückwirkende Zusprache von Ergänzungsleistungen sind bei der Berechnung des Anspruchs (vgl. Art. 12 Abs. 4 ELG i.V.m. Art. 22 Abs. 1 ELV) sämtliche Voraussetzungen rückwirkend zu erfüllen und die Parameter retrospektiv festzulegen. Dies gilt, wie vorstehend anhand der höchstrichterlichen Rechtsprechung dargelegt, auch für das Freizügigkeitsguthaben. Daran ändert nichts, dass der Beschwerdeführer 2 während den Abklärungen durch die Invalidenversicherung die Auszahlung nicht auslösen konnte. Während dieser Zeit hatte die Beschwerdeführerin 1 als Sozialhilfebehörde, wie sie dies zutreffend darlegt, dem Beschwerdeführer 2 subsidiär nach Art. 9 SHG Leistungen der Sozialhilfe zu erbringen. Diese (vorschussweise) Leistungsausrichtung erfolgt aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht in der Weise, dass allfällige Nachzahlungen der Sozialversicherer verrechnungsweise dem Gemeinwesen ausgerichtet werden können (vgl. Art. 22 Abs. 2 lit. a ATSG und Art. 22 Abs. 4 ELV). Aus Sicht des Sozialhilferechts kann die Sozialhilfebehörde

gestützt auf Art. 40 Abs. 2 SHG die Leistungen mit Blick auf noch nicht verfügbaren Vermögenswerten unter Rückzahlungsvorbehalt erbringen. Soweit mit der Drittauszahlung der EL-Nachzahlung keine vollständige Rückerstattung der Sozialhilfe erfolgt, bleibt es den Sozialhilfebehörden damit unbenommen, auf die zur Auszahlung gelangende Freizügigkeitsleistung zu greifen. Insoweit ist denn auch – entgegen der Auffassung der Beschwerdeführenden (Beschwerde S. 2 Ziff. I 3) – nicht der während des Schwebezustands noch feststehende und unverbrauchte Betrag auf dem Freizügigkeitskonto hypothetisch zu reduzieren, sondern vielmehr ist, sobald die Beschwerdeführerin 1 ihre verbleibende Restrückforderung gegenüber dem Beschwerdeführer 2 geltend macht und durch entsprechende Zahlung dessen Vermögen reduziert wird, dies von der EL im Folgejahr als (zulässiger) Vermögensverzehr zu berücksichtigen (vgl. Entscheid des BGer vom 9. April 2014, 9C_884/2013, [in BGE 140 V 201 nicht publizierte] E. 5 e contrario). Eine Berücksichtigung ist damit frühestens ab Januar 2019, mithin ausserhalb der im Anfechtungsobjekt enthaltenen Zeitperiode möglich.

3.4 Soweit die Beschwerdeführenden eventualiter beantragen, auf der Einnahmeseite der (rückwirkenden) Ergänzungsleistungsberechnungen sei jährlich ein Fünftel als Vermögensverzehr zu berücksichtigen, kann ihnen nicht gefolgt werden. So ist, wie die Beschwerdegegnerin in der Beschwerdeantwort zutreffend darlegt, weder in der Gesetzgebung vorgesehen noch höchststrichterlich bestimmt, dass bei der rückwirkenden EL-Berechnung auf dem anzurechnenden Vermögen ein zusätzlicher hypothetischer Vermögensverzehr in Abzug gebracht werden kann.

4.

Damit erweist sich der angefochtene Einspracheentscheid vom 29. Juli 2019 (AB 33) als rechtens, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

5.

5.1 In Anwendung von Art. 1 Abs. 1 ELG i.V.m. Art. 61 lit. a ATSG sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

5.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 1 Abs. 1 ELG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG [Umkehrschluss]).

Demnach entscheidet der Einzelrichter:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch wird eine Parteientschädigung zugesprochen.
3. Zu eröffnen (R):
 - Regionale Sozialdienste A. _____
 - Regionale Sozialdienste A. _____ z.H. des Beschwerdeführers 2
 - Ausgleichskasse des Kantons Bern, Abteilung Ergänzungsleistungen
 - Bundesamt für Sozialversicherungen

Der Einzelrichter:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.